

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6ff73993-99fd-3dfa-8e6e-3f6a57408727>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 85 BBergG - Entschädigung für den Rechtsverlust

(1) Die Entschädigung für den Rechtsverlust bemisst sich nach dem Verkehrswert des Gegenstandes der Grundabtretung.

(2) Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

(3) Die auf Grund des [§ 199 Abs. 1 des Baugesetzbuchs](#) erlassenen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

